

**Flurbereinigung Nierstein-Plateau**  
**Änderungsbeschluss**  
**Flurbereinigung Nierstein-Plateau – 9. Änderung**  
**Flurbereinigung Nierstein-Plateau Projekt IV – 4. Änderung**

**I. Anordnung**

**1. Anordnung geringfügiger Änderungen des Flurbereinigungsgebietes  
(§ 8 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der  
Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I Seite 546), zuletzt geändert durch  
Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I Seite 2794))**

Hiermit wird das durch Beschluss vom 24.04.2007 festgestellte, mit den Beschlüssen vom 24.10.2011, 25.09.2012, 20.09.2013, 07.11.2013, 22.07.2014, 22.08.2014, 17.06.2016 und 29.06.2017 geänderte Gebiet des

Flurbereinigungsverfahrens Nierstein-Plateau, Landkreis Mainz-Bingen ,  
sowie das

durch Beschluss vom 24.04.2007 festgestellte, mit Beschluss vom 22.08.2014 abgeteilten und mit den Beschlüssen vom 17.06.2016, 29.06.2017 und 12.06.2018 geänderte Gebiet des

Flurbereinigungsverfahrens Nierstein-Plateau Projekt IV, Landkreis Mainz-Bingen ,  
wie folgt geändert:

1.1 Zum Flurbereinigungsgebiet Nierstein-Plateau Projekt IV werden folgende Flurstücke zugezogen:

Gemarkung	Flur	Flurstücke Nr.
Nierstein	9	182
Nierstein	11	73/2, 138/2, 178/3 und 194/2
Nierstein	12	205
Nierstein	13	314, 515 und 549/2
Nierstein	17	130, 131, 132/3, 133/1 und 221/1
Nierstein	18	204, 205 und 255

Gemarkung	Flur	Flurstücke Nr.
Nierstein	30	198
Nierstein	31	11 und 65
Nierstein	33	18
Nierstein	35	72 und 213-215
Schwabsburg	18	31, 42, 43, 68, 69, 70, 71, 88, 92 und 93
Schwabsburg	19	18
Lörzweiler	2	48/8, 49, 50/1, 50/2, 51/1, 51/2, 52/1 und 52/3

1.2 Vom Flurbereinigungsgebiet Nierstein- Plateau werden folgende Flurstücke ausgeschlossen:

Gemarkung	Flur	Flurstücke Nr.
Nierstein	17	130, 131, 132/3, 133/1 und 221/1
Nierstein	18	204, 205 und 255

## 2. Feststellung des Flurbereinigungsgebietes

Das Flurbereinigungsgebiet wird nach Maßgabe der Änderungen unter Nr. 1 festgestellt.

## 3. Teilnehmergeinschaft

Die Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet Nierstein-Plateau Projekt IV zugezogenen Flurstücke sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten (Teilnehmer) sind Mitglieder der mit dem Teilungsbeschluss vom 22.08.2014 entstandenen

**“Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Nierstein-Plateau Projekt IV”**

## 4. Zeitweilige Einschränkungen der Grundstücksnutzung

Ungeachtet anderer gesetzlicher Bestimmungen gelten von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes die folgenden Einschränkungen:

4.1 In der Nutzungsart der Flurstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, wenn sie zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören. Der Umbruch von Dauergrünland und Grünlandflächen sowie die Neueinsaat von Dauergrünland unterliegen der Veränderungssperre nach § 34 FlurbG. Der Umbruch von Grünlandflächen bedarf der schriftlichen Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde und setzt die Genehmigung der zuständigen Kreisverwaltung voraus. Auch die Rodung von Rebland und Neuanpflanzung von Rebstöcken bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde.

- 4.2 Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
- 4.3 Baumgruppen, einzelne Bäume, Feld- und Ufergehölze, Hecken, Obstbäume, Rebstöcke und Beerensträucher dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden.
- 4.4 Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde. Die Zustimmung darf nur im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde erteilt werden.

## **II. Anordnung der sofortigen Vollziehung**

Die sofortige Vollziehung dieses Verwaltungsaktes (Nr. I, 1 bis 4) nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12.07.2018 (BGBl. I Nr. 26 S. 1151), wird angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen ihn keine aufschiebende Wirkung haben.

## **III. Hinweise:**

### **1. Ordnungswidrigkeiten**

Sind entgegen den Vorschriften zu Nrn. I 4.1 und I 4.2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie in Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen den Vorschriften zu Nr. I 4.3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Sind Holzeinschläge entgegen der Vorschrift zu Nr. I 4.4 vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte und verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften zu Nrn. I 4.2 bis I 4.4 sind Ordnungswidrigkeiten, die mit Geldbußen geahndet werden können.

### **2. Betretungsrecht**

Die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde sind berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

### **3. Anmeldung unbekannter Rechte**

Innerhalb von drei Monaten ab der Bekanntgabe dieses Beschlusses sind Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, bei der Flurbereinigungsbehörde, dem

DLR Rheinessen-Nahe-Hunsrück, Rüdeshheimer-Strasse 60-68, 55545 Bad - Kreuznach anzumelden.

Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines vorgenannten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, demgegenüber diese Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes (Flurbereinigungsbeschlusses) zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

### **4. Datenschutz-Grundverordnung**

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten ist nach Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. e und Abs. 3 Satz 1 lit. b Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) i.V.m § 3 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) zur Wahrnehmung der Aufgaben des Dienstleistungszentrums Ländlicher Raum (DLR), die im öffentlichen Interesse liegen oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgen, erforderlich. Hinsichtlich der Informationspflichten nach Art. 13 und 14 DS-GVO sowie der Betroffenenrechte nach Art. 15 ff. DS-GVO weisen wir auf die Datenschutzerklärung auf unserer Homepage [www.dlr.rlp.de](http://www.dlr.rlp.de) (Datenschutz) hin.

## **Begründung**

### **1. Sachverhalt:**

Das bisherige Flurbereinigungsgebiet Nierstein-Plateau mit rund 167 ha Verfahrensfläche erfährt durch die Änderungen eine geringfügige Verkleinerung von etwa 1 ha.

Das bisherige Flurbereinigungsgebiet Nierstein-Plateau Proj. IV mit rd. 66 ha Verfahrensfläche erfährt durch die Änderungen eine geringfügige Vergrößerung von etwa 9 ha.

Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft Nierstein-Plateau und Nierstein-Plateau - Proj. IV hat den festgesetzten Änderungen des Flurbereinigungsgebiets in seiner Sitzung am 30.04.2019 zugestimmt.

## 2. Gründe

### 2.1 Formelle Gründe

Dieser Änderungsbeschluss wird vom DLR Rheinhessen-Nahe-Hunsrück als zuständige Flurbereinigungsbehörde erlassen.

Rechtsgrundlage für den Beschluss ist § 8 Abs. 1 FlurbG.

Die formellen Voraussetzungen für die geringfügige Änderung eines Flurbereinigungsverfahrens sind mit der Anhörung des Vorstands der Teilnehmergeinschaft erfüllt.

### 2.2 Materielle Gründe

2.2.1 Die nachfolgenden Flurstücke waren als Tauschflächen im Flurbereinigungsverfahren Nierstein-Plateau Projekt III (91752) zeitweise zugezogen und werden nun nach rechtskräftiger Ausführungsanordnung in das Projekt IV zurückgeführt.

Gemarkung	Flur	Flurstücke Nr.
Nierstein	13	314 und 515

2.2.2 Die nachfolgenden Flurstücke sind an das Projekt angrenzende Flächen die zur Umsetzung des Wege- und Gewässerplanes dem Verfahren Nierstein-Plateau Projekt IV hinzugezogen werden.

Gemarkung	Flur	Flurstücke Nr.
Nierstein	13	549/2
Nierstein	31	65
Nierstein	35	72 und 213-215
Schwabsburg	18	68, 69, 70, 71, 88, 92 und 93

2.2.3 Die nachfolgenden Flächen werden auf Wunsch zu Tausch- oder Kaufzwecken dem Verfahren Nierstein-Plateau Projekt IV zugezogen.

Gemarkung	Flur	Flurstücke Nr.
Nierstein	9	182
Nierstein	11	73/2, 138/2, 178/3 und 194/2
Nierstein	12	205
Nierstein	17	130, 131, 132/3, 133/1 und 221/1
Nierstein	18	204, 205 und 255
Nierstein	30	198
Nierstein	31	11
Nierstein	33	18

Gemarkung	Flur	Flurstücke Nr.
Schwabsburg	18	31, 42 und 43
Schwabsburg	19	18
Lörzweiler	2	48/8, 49, 50/1, 50/2, 51/1, 51/2, 52/1 und 52/3

Insgesamt handelt es sich um geringfügige Änderungen des Flurbereinigungsgebietes. Die Voraussetzungen des § 8 Abs. 1 FlurbG sind damit erfüllt.

Die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses liegt im überwiegenden Interesse der Beteiligten. Es liegt insbesondere in ihrem Interesse, dass die Weiterführung des Flurbereinigungsverfahrens nicht verzögert wird, damit die angestrebten betriebswirtschaftlichen Vorteile möglichst bald eintreten. Dem gegenüber könnte durch die aufschiebende Wirkung möglicher Rechtsbehelfe eine erhebliche Verfahrensverzögerung eintreten, mit der Folge, dass die neuen Flurstücke erst später als vorgesehen bewirtschaftet werden können.

Die sofortige Vollziehung liegt auch im öffentlichen Interesse. Die Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur und die damit investierten öffentlichen Mittel tragen ganz erheblich zur Erhaltung der Landwirtschaft und der Kulturlandschaft und damit zur Erhaltung eines bedeutenden Wirtschaftsfaktors in der Landwirtschaft bei. Im Hinblick auf den raschen Strukturwandel in der Landwirtschaft ist es erforderlich, dass die mit der Flurbereinigung angestrebten Ziele möglichst schnell verwirklicht werden.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

DLR Rheinhessen-Nahe-Hunsrück, Rüdeshheimer-Strasse 60-68, 55545 Bad - Kreuznach

oder

DLR Rheinhessen-Nahe-Hunsrück, Schloßplatz 10, 55469 Simmern

oder wahlweise bei der

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD)  
- Obere Flurbereinigungsbehörde -  
Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier

einzulegen.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruches ist die Widerspruchsfrist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor dem Ablauf der Frist bei einer der o.g. Behörden eingegangen ist.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 73) in der jeweils geltenden Fassung zu versehen.

Bei der Erhebung des Widerspruchs durch elektronische Form bei dem **DLR** sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet auf der Seite [www.dlr.rlp.de](http://www.dlr.rlp.de) unter Service/ Elektronische Kommunikation ausgeführt sind.

Bei der Erhebung des Widerspruchs durch elektronische Form bei der **ADD** sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet auf der Seite [www.add.rlp.de/de/service/Elektronische-Kommunikation/](http://www.add.rlp.de/de/service/Elektronische-Kommunikation/) ausgeführt sind.

Im Auftrag

gez.

Nina Lux